

Amtliche Bekanntmachung Nr. 094/2009

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) sowie Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes v. 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 4 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Zusatz ergänzt:

Geringere Pauschalmengen müssen schriftlich beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen beantragt werden (z.B. Brauchwasserzisternen).

Artikel 2

Im § 4 wird Absatz 6 Satz 7 und 8 wie folgt geändert:

„Ein entsprechender Antrag ist bei der Stadt zu stellen. Ist ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung durch das Wasserversorgungsunternehmen zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers.“

Artikel 3

Im § 4 wird Absatz 7 wie folgt geändert:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,40 Euro.

Im § 5 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1, 0,91 Euro.

Artikel 4

§ 8 wird wie folgt geändert:

(1) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und wird mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. entrichtet. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Die Schmutzwassergebühren werden durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen als monatlicher Abschlag erhoben und wie der Abschlag auf den Wasserpreis fällig. Dies gilt auch für sämtliche End- und Zwischenabrechnungen.

Die Schmutzwassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und wird jeweils zum 30. eines Monats entrichtet. Nachforderungsbeträge für abgelaufenen Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

(3) Die Abrechnung der nach Absatz 2 veranlagten Schmutzwassergebühr erfolgt einmal jährlich.

Artikel 5

Im § 10 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2010, 31,71 Euro pro Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 6

Diese Gebührensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 15.12.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister